

Referat RS I 1  
RS I 1 - 515 790/5  
RefL: RD Dr. Getz

Bonn, den 10. September 1981  
Hausruf: 4366

0126

542334



Herrn Minister nachrichtlich:  
über PSt v. Sch.  
Referat RS I 7

Herrn Staatssekretär H  
Herrn Abteilungsleiter RS  
Herrn Unterabteilungsleiter RS I

*In Anr. III (rechtl. Aspekte) habe ich erhebliche Probleme. Das Land hat mitgeteilt (Brief Frau Brand) daß in Wiederherstellung für die Inbetriebnahme ein bergrechtl. Genehmigungsverfahren fällig ist. Falls wir mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt. Hier wird aber ein Gp fälliger wie das ganze Genehmigungsverfahren ähnlich wie die ASSE. In Anr. III (rechtl. Aspekte) habe ich erhebliche Probleme. Das Land hat mitgeteilt (Brief Frau Brand) daß in Wiederherstellung für die Inbetriebnahme ein bergrechtl. Genehmigungsverfahren fällig ist. Falls wir mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt. Hier wird aber ein Gp fälliger wie das ganze Genehmigungsverfahren ähnlich wie die ASSE. In Anr. III (rechtl. Aspekte) habe ich erhebliche Probleme. Das Land hat mitgeteilt (Brief Frau Brand) daß in Wiederherstellung für die Inbetriebnahme ein bergrechtl. Genehmigungsverfahren fällig ist. Falls wir mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt. Hier wird aber ein Gp fälliger wie das ganze Genehmigungsverfahren ähnlich wie die ASSE.*

Betr.: Genehmigungsrechtliches Verfahren für das Abteufen der Schächte in Gorleben  
Bezug: Besprechung von heute

*9.10.81 im Nuklearkabinett erörtert werden. W. H. H. 10/9*

Als Anlage wird eine knappe Zusammenfassung der Diskussion vorgelegt, die hinsichtlich der zeitlichen Auswirkungen präzisiert ist. Die Anlage ist einvernehmlich mit den Vertretern der DBE (Herren Jacobi und Grübler) abgefaßt worden. Prof. Heintz, PTB, hatte in einer Vorbesprechung den Aussagen und Feststellungen zugestimmt.

Die Anlage ist so abgefaßt, daß sie ggf. auch den niedersächsischen Gesprächspartnern vorgelegt werden kann.

Zur internen Information wird ergänzend vermerkt:

1. Entscheidend für die Einhaltung des Zeitplans bei Planfeststellung dürfte sein, ob Niedersachsen ggf. bereit sein wird, das Planfeststellungsverfahren zügig durchzuführen. Das Beispiel Asse schreckt !
2. Niedersachsen könnte darauf hingewiesen werden, daß mit der neuen, dem Bundesrat bereits vorliegenden Kostenver-

...

ordnung, in reichem Maße finanzielle Mittel für eine zügige Bearbeitung des Planfeststellungsantrages zur Verfügung stehen.

3. In der Diskussion im Anschluß an die Besprechung bei Ihnen deutete sich an, daß die an das Abteufen des Schachtes sich anschließende Erkundung durch Auffahren der Strecken höchstwahrscheinlich weitgehend nur ein bergrechtliches Verfahren erfordern wird, weil Querschnitt und Wölbung der Erkundungsstrecken kleiner sind als die endgültigen für die Endlager-nutzung. Planfeststellung würde insoweit erst nach Abschluß der untertägigen Erkundung erforderlich werden.

Getz